



## STADT BLIESKASTEL

Der Gemeindewahlleiter

– 1.1 – Nr. 10 / 2024

Az. 1.1-052-40-041

## Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Juni 2024** finden die Wahlen

- zum **Europäischen Parlament**
- zum **Stadtrat** der Stadt Blieskastel
- zu den **Ortsräten** in den Gemeindebezirken Altheim, Aßweiler, Ballweiler, Bierbach an der Blies, Biesingen, Blickweiler, Blieskastel-Mitte, Böckweiler, Breitfurt, Brenschelbach, Mimbach, Niederwürzbach, Pinningen, Webenheim und Wolfersheim der Stadt Blieskastel
- zum **Kreistag** des Saarpfalz-Kreises
- zur/zum **Landrätin / Landrat** des Saarpfalz-Kreises statt.

Eine eventuelle Stichwahl der/des Landrätin/Landrats findet am 23.06.2024 statt.

Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Blieskastel ist in **27 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30.04. bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände für die EUROPWAHL treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Rathaus I, Dienstzimmern 101, 104, 105 und 110, Paradeplatz 5, Blieskastel-Mitte, zusammen.

Die Briefwahlen für die KOMMUNALWAHLEN werden gemäß § 50a der Kommunalwahlordnung (KWO) in das Wahlergebnis der allgemeinen Wahlbezirke einzogen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist für eine etwa notwendig werdende Stichwahl der Landrätin / des Landrats zurückzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wahlberechtigte erhalten beim Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

1. für die EUROPWAHL  
einen Stimmzettel,
2. für die STADTRATSWAHL  
einen gelben Stimmzettel,
3. für die ORTSRATSWAHL  
einen orangefarbenen Stimmzettel,
4. für die KREISTAGSWAHL  
einen grünen Stimmzettel,
5. für die Wahl der/des LANDRÄTIN/LANDRATS  
einen hellblauen Stimmzettel.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl **eine** Stimme.

Bei der **Europawahl** enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der **Stadtratswahl**, der **Ortsratswahl** und der **Kreistagswahl** enthalten bei **Verhältniswahl** die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens und Berufs der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Bei der Direktwahl der/des **Landrätin/Landrats** des Saarpfalz-Kreises enthält der Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei/Wählergruppe und der/des Einzelbewerberin/Einzelbewerbers, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und des Wohnortes (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er

- a) bei der Europawahl auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll,
- b) bei den Kommunalwahlen auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Für die Ortsratswahl in den Stadtteilen **Altheim**, **Aßweiler**, **Böckweiler**, **Brenschelbach**, **Mimbach** und **Pinningen** wurde jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht. Daher wird diese Wahl als **Mehrheitswahl** durchgeführt. Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin/der Wähler folgende Möglichkeiten:

- a) wenn der Wahlvorschlag unverändert angenommen werden soll, bedarf es einer Kennzeichnung des Stimmzettels **nicht**.
- b) Die Wählerin oder der Wähler kann den Wahlvorschlag teilweise annehmen, indem sie oder er eine oder mehrere Bewerberinnen oder einen oder mehrere Bewerber streicht.
- c) Die Wählerin oder der Wähler kann auch den Wahlvorschlag im Ganzen ablehnen, indem sie oder er ihn völlig streicht; sie oder er kann anstelle des gestrichenen Wahlvorschlags höchstens doppelt so viele wählbare Personen aufführen, wie Mitglieder in den Ortsrat zu wählen sind. Anstelle des gestrichenen Wahlvorschlags kann sie/er auf der rechten Seite des Stimmzettels bis zu 18 wählbare Personen in Altheim, Aßweiler, Brenschelbach und Mimbach bzw. bis zu 14 wählbare Personen in Böckweiler und Pinningen aufführen.
- d) Die Wählerin oder der Wähler kann auch auf dem zugelassenen Wahlvorschlag einzelne Bewerberinnen und Bewerber streichen und an deren Stelle andere wählbare Personen aufführen.

#### **Weiterhin ist folgendes zu beachten:**

- a) Die von der Wählerin oder dem Wähler auf dem Stimmzettel aufgeführten wählbaren Personen sind so zu bezeichnen, dass Zweifel über ihre Person, insbesondere Verwechslungen mit anderen wählbaren Personen, ausgeschlossen sind.
- b) Führt die Wählerin oder der Wähler eine in dem zugelassenen Wahlvorschlag bereits benannte Person auf oder benennt sie oder er eine Person mehrmals, so gilt dies als eine Stimme für die betreffende Person.
- c) Führt die Wählerin oder der Wähler Personen auf, die nicht wählbar sind, so gelten diese Personen als nicht vorgeschlagen.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann
  - a) durch **Stimmabgabe** an der
    1. **Europawahl** in einem beliebigen Wahlbezirk im Saarpfalz-Kreis,
    2. **Stadtratswahl** in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
    3. **Ortsratswahl** in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
    4. **Kreistagswahl** in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),
    5. **Direktwahl** der Landrätin / des Landrats des Saarpfalz-Kreises in einem beliebigen Wahlbezirk im Saarpfalz-Kreis
  - oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Gemeindewahlleiter bzw. der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte können das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes, § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes, § 15 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blieskastel, 24. Mai 2024

Der Gemeindewahlleiter:



Bernd Hertzler  
Bürgermeister

